

## **1633 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Ausgedruckt am 25. 5. 1994**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzoll- gesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981,  
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.  
Nr. 15/1993, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982  
in Kraft und mit 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

**VORBLATT****Problem:**

Die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes in seiner geltenden Fassung läuft mit Ende 1994 aus.

**Ziel und Inhalt:**

Auf Grund einer im Zuge der Beitrittsverhandlungen zur EU abgegebenen Protokollerklärung Österreichs in den Konferenzdokumenten kann es notwendig werden, die kurzfristige Weiteranwendung der Grundzüge des derzeitigen österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenz (Präferenzzollgesetz) auch nach einem österreichischen EU-Beitritt zu ermöglichen, um eine allenfalls erforderliche zweimalige Umstellung dieser Grundzüge mit allen für Wirtschaft und Verwaltung nachteiligen Konsequenzen (Anwendung von rund 550 Kontingenten und tausenden Positionen mit genauer statistischer Überwachung der Einfuhren) zu vermeiden. Um dies zu ermöglichen, soll die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes vorsorglich um ein weiteres Jahr verlängert werden.

**Integrationspolitische Aspekte:**

Es steht nicht mit Gewißheit fest, daß die EU bereits ab 1. Jänner 1995 die als Folge des Abschlusses der Uruguay-Runde des GATT beabsichtigten Änderungen ihres Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen anwenden wird. Mit dem Inkrafttreten eines entsprechenden EG-Zollpräferenzschemas, das als Ratsverordnung für Österreich unmittelbar anwendbares Recht darstellen würde, würde dem Präferenzzollgesetz jedenfalls materiell derogiert werden.

**Alternativen:**

Zweimalige Umstellung der Grundzüge des österreichischen Zollpräferenzschemas mit einer überaus hohen Anzahl von Kontingenten und statistischen Überwachungspositionen mit nachteiligen Folgen für Wirtschaft und Verwaltung.

**Kosten:**

Eine vorsorgliche Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes würde die Kosten einer zweimaligen Umstellung der Verwaltung des österreichischen Zollpräferenzschemas vermeiden.

## Erläuterungen

Über Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) hat Österreich bereits 1972 ein nationales Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen ausgearbeitet und mit dem Präferenzzollgesetz 1972, BGBL. Nr. 93/1972, in Kraft gesetzt (später ersetzt durch das Präferenzzollgesetz 1982, BGBL. Nr. 487/1981). Dieses Präferenzzollgesetz wurde letztmalig durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 15/1993 substantiell modifiziert und in seiner Geltungsdauer bis 31. Dezember 1994 verlängert. Die durch das Ausscheiden einer Reihe mittel- und osteuropäischer Staaten aus dem Kreis der begünstigten Länder (bedingt durch den Abschluß von Freihandelsabkommen) möglich gewordenen Änderungen wurden im Hinblick auf die Beitrittsverhandlungen mit der EU zurückgestellt.

Bei einem EU-Beitritt übernimmt Österreich grundsätzlich das EG-Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen. Eine weitere Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes wäre daher an sich nicht in Betracht zu ziehen. Im Hinblick auf die im Gefolge des Abschlusses der Uruguay-Runde diskutierten Änderungen im Zollpräferenzschema der EG hat Österreich aber im Zuge der Beitrittsverhandlungen eine Protokollerklärung in den Konferenzdokumenten abgegeben, derzufolge es davon ausgeht, daß das neue

EG-Schema der Allgemeinen Zollpräferenzen spätestens am 1. Jänner 1995 in Kraft treten wird. Sollte es jedoch zu Verzögerungen kommen, so erwartet Österreich, daß die EG die notwendigen Maßnahmen bis zum Inkrafttreten des neuen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen setzen wird. Sinn dieser Protokollerklärung ist es, eine allenfalls erforderlich werdende zweimalige Umstellung des von Österreich anzuwendenden Zollpräferenzschemas innerhalb kurzer Zeit zu vermeiden. Um auch für diesen Fall die erforderlichen innerösterreichischen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, wäre die weitere Anwendbarkeit des österreichischen Präferenzzollgesetzes soweit zu ermöglichen, als ihm nicht durch die Übernahme des einschlägigen EG-Rechtes derrogirt wird.

Gegen eine solche Verlängerung der Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes bestehen deswegen keine Bedenken, weil mit dem Inkrafttreten eines entsprechenden neuen EG-Zollpräferenzschemas, das als Ratsverordnung für Österreich unmittelbar anwendbares Recht darstellen würde, dem Präferenzzollgesetz jedenfalls materiell derrogirt wird.

Aus den dargelegten Gründen erscheint es angezeigt, die Geltungsdauer des Präferenzzollgesetzes um ein Jahr zu verlängern.